

Meldepflicht zum Transparenzregister – Aufwand, Bußgeldrisiken und Lösungsvorschläge

KPMG Law unterstützt bei der Prüfung des wirtschaftlich Berechtigten und nimmt auf Wunsch anschließend die Meldung an das Transparenzregister vor



Weiterhin: negative Kontrolle kann (auch) Meldepflicht begründen



Erhebliche Bußgeldrisiken – engmaschige Überwachung durch Bundesverwaltungsamt



Seit 1. August 2021: Grds. Meldepflicht für alle durch Wegfall der sog. Mitteilungsfiktion

Die Herausforderung

Juristische Personen des Privatrechts, eingetragene Personengesellschaften, Trusts und vergleichbare Rechtsgestaltungen müssen Angaben über ihre wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister melden. D.h. insbesondere die gängigen Rechtsformen

- GmbH
- Kommanditgesellschaft/GmbH & Co. KG
- Aktiengesellschaft

haben einen Prüf- und Handlungsbedarf.

Wirtschaftlich Berechtigter – wer ist das?

Wirtschaftlich Berechtigter ist, wer

- mehr als 25% der Kapitalanteile
- mehr als 25% der Stimmrechte

kontrolliert, oder

- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Insbesondere bei mehrstufigen Beteiligungsverhältnissen, aber auch z.B. bei der GmbH & Co. KG sind dabei ggf. Besonderheiten zur Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten zu beachten.

Zudem ist zu prüfen, ob Stimmrechtsvereinbarungen, Stimmrechtspools oder vergleichbare Sonderregeln zwischen den Gesellschaftern vereinbart wurden, die zu einer Abweichung von der „Papierlage“ führen.

Negative Kontrolle kann Meldepflicht begründen

Das für das Transparenzregister zuständige Bundesverwaltungsamt definiert weiterhin zudem „Kontrolle auf vergleichbare Weise“ auch als sog. negative Kontrolle. D.h. wenn ein einzelner Gesellschafter (ggf. auf Ebene der Muttergesellschaft) Entscheidungen der Gesellschafterversammlung aufgrund

- seiner Stimmrechte (Erfordernis gewisser Mehrheiten)
- Vetorechten
- Einstimmigkeitserfordernissen

verhindern kann, gilt er ggf. als wirtschaftlich Berechtigter, auch wenn seine Kapital-/Stimmrechtsanteile (weit) unter 25% liegen.

Seit 1. August 2021: Wegfall der sog. Mitteilungsfiktion

Zur Umsetzung von Vorgaben aus EU-Recht erfolgt die Umwandlung des Transparenzregisters in ein Vollregister. D.h. der Verweis auf Eintragungen im Handelsregister lässt nun die Meldepflicht nicht mehr entfallen.

Damit sind alle Unternehmen zur Meldung des/der wirtschaftlich Berechtigten bzw. der fiktiven wirtschaftlich Berechtigten verpflichtet. Die bisher bestehende Vereinfachung entfällt und kehrt sich in eine Handlungspflicht um.

Übergangsfristen

- bis zum 31. März 2022 (AG, SE, KGaA)
- bis zum 30. Juni 2022 (u.a. GmbH, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft)
- bis zum 31. Dezember 2022 (alle anderen Fälle, u.a. KG)



Gesteigerte Auffriffswahrscheinlichkeit bei fehlerhaften/nicht erfolgten Meldungen

Brisanz erfährt das Thema deshalb, da Verpflichtete nach GwG im Rahmen der Identifizierung von Geschäftspartnern verpflichtet sind, einen Auszug aus dem Transparenzregister einzuholen bzw. zu prüfen. Stellen Sie hierbei Abweichungen zu Ihnen vorliegenden Informationen fest, müssen sie sog. Unstimmigkeitsmeldungen abgeben.

In der Praxis geben insbesondere Banken, Notare, aber auch die Industrie in nicht unerheblichem Umfang Unstimmigkeitsmeldungen bei Auffälligkeiten oder fehlendem Eintrag im Transparenzregister ab.

Die Unstimmigkeitsmeldungen werden durch das Bundesverwaltungsamt geprüft – werden tatsächlich Fehler bzw. Nichtmeldungen festgestellt drohen Bußgelder. Das Bundesverwaltungsamt verwendet laut seinem Bußgeldkatalog folgende Formel für die Berechnung eines umsatzbasierten Bußgelds:

- Regelsatz (100-500 EUR) *
- Faktor I (1-2) subjektiver Tatbestand *
- Faktor II (1-200) Umsatz *
- Faktor III (1-10) Schwere des Verstoßes

Verstößt eine GmbH mit einem Jahresumsatz von 45 Mio. leichtfertig gegen Meldepflichten und wird dies als mittlerer Verstoß gewertet ergibt sich ein Bußgeld von:

$$500 \text{ EUR} * 1 * 45 * 3 = 67.500 \text{ EUR}$$

Unsere Leistung – Ihr Nutzen

Prüfung des wirtschaftlich Berechtigten

- Vorprüfung zur Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten unter Berücksichtigung der Besonderheiten bei bestimmten Rechtsformen sowie der jeweils aktuellen Rechtsmeinung des BVA
- Beratung und Unterstützung in Fällen der negativen Kontrolle

Meldung an das Transparenzregister

- Meldung der erforderlichen Angaben des (fiktiven) wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister

KPMG Law Transparenzregister-Tool

- Einfache und rechtssichere technische Lösung zur übersichtlichen Gestaltung des Meldeprozesses zum Transparenzregister.
- Mit dem Multi-User-fähigen Tool können Sie Ihre Daten in der von KPMG betriebenen Applikation anlegen und bearbeiten.
- KPMG Law nimmt Ihnen den Eintragungsaufwand in das offizielle Transparenzregister ab und dokumentiert die Eintragung revisions-sicher im Tool.

Abwehrberatung bei Bußgeldverfahren

Bestens für Sie aufgestellt

KPMG Law begleitet das Thema Transparenzregister seit dessen Einführung im Jahr 2017 und verfügt über eine breite fachliche Expertise bei der Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten und der Abwehrberatung im Rahmen von Bußgeldverfahren.

Für weitere Informationen oder Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

Kontakt

KPMG Law
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH



Arndt Rodatz

Rechtsanwalt, Steuerberater
Partner
T +49 40 360994-5081
T +49 89 5997606-1042
arodatz@kpmg-law.com



Dr. Heiko Hoffmann

Rechtsanwalt, Steuerberater,
Solicitor (England & Wales) n.p.
Partner
T +49 89 5997606-1652
hhoffmann@kpmg-law.com



Christian Judis

Rechtsanwalt, Geldwäschebeauftragter (TÜV)
Senior Manager
T +49 89 5997606-1028
T +49 69 95119-5060
cjudis@kpmg-law.com



Stephanie Haslinger

Rechtsanwältin
Senior Associate
T +49 89 5997606-1029
stephaniehaslinger@kpmg-law.com

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Björgvin Magnússon

Head of Data Driven Services
KPMG Lighthouse Germany
Partner
T +49 174 321-8387
BjoergvinMagnusson@kpmg.com



Ann-Sophie Sommer

Consulting, Lighthouse Germany
Senior Managerin
T +49 69 9587-2748
M +49 175 9395044
AnnSophieSommer@kpmg.com

www.kpmg-law.de

KPMG Law in den sozialen Medien



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Rechtsdienstleistungen sind für bestimmte Prüfungsmandanten nicht zulässig oder können aus anderen berufsrechtlichen Gründen ausgeschlossen sein.

© 2021 KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.